

Gemeinde Nürens Dorf

Richtlinien

zur

Förderung von Solaranlagen

Inhalt

- 1. Einleitung**
- 2. Generelle Bestimmungen zum Förderprogramm**
- 3. Förderbeiträge**
- 4. Bestimmungen zum Verfahren**
 - 4.1 Zuständigkeiten**
 - 4.2 Gesuchstellung**
 - 4.3 Entscheid**
 - 4.4 Auszahlung der Förderbeiträge**
 - 4.5 Rechtsmittel**

1. Einleitung

Die Gemeinde Nürensdorf will den Einsatz von Solaranlagen auf dem Gemeindegebiet fördern und Anreize schaffen, um den Energieverbrauch bei Alt- und Neubauten und die CO₂-Emissionen zu senken.

Die Richtlinien zur Förderung von Solaranlagen regeln die Beitragszahlungen der Politischen Gemeinde Nürensdorf an natürliche und juristische Personen. Als Solaranlagen gelten thermische Solaranlagen zur Warmwasseraufbereitung (ausgenommen Solaranlagen zur Schwimmbadbeheizung) sowie Fotovoltaik-Anlagen zur Stromproduktion.

2. Generelle Bestimmungen zum Förderprogramm

Gefördert werden ausschliesslich Massnahmen auf dem Gemeindegebiet von Nürensdorf. Unterstützt werden natürliche und juristische Personen. Die Fördermittel werden im Rahmen des jährlich vom Gemeinderat bewilligten Budgets bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 15'000.— pro Jahr zugesichert. Ausgenommen sind Solaranlagen zur Schwimmbadbeheizung. Dabei werden die Anträge in der Reihenfolge des Eintreffens bei der Gemeinde bearbeitet und nach der Fertigstellung der Anlage ausbezahlt.

3. Förderbeiträge

Die Förderbeiträge betragen:

- pauschal Fr. 1'000.— für Kleinanlagen (bis 100 m²) bzw.
- Fr. 10.-- pro m² für grössere Anlagen, jedoch maximal Fr. 2'000.00 pro Anlage.

4. Bestimmungen zum Verfahren

4.1 Zuständigkeiten

Der Gemeinderat beauftragt die Bauabteilung mit der Prüfung und Abwicklung von Gesuchen, der Festsetzung der Beiträge sowie der Qualitäts- und Umsetzungskontrolle.

4.2 Gesuchstellung

Die Gesuche sind auf dem dafür vorgesehenen Formular an das Bausekretariat Nürensdorf, Kanzleistrasse 2, 8309 Nürensdorf, einzureichen. Das Formular ist beim Bausekretariat (Tel. 044 838 40 67, E-Mail christian.meierhans@nuerensdorf.ch) resp. auf der Homepage der Gemeinde (www.nuerensdorf.ch) erhältlich. Es muss für die Beurteilung vollständig ausgefüllt werden. Das Gesuch muss zusammen mit einem allfälligen baurechtlichen Ge-

such, aber spätestens vor Installationsbeginn eingereicht sein. In Zweifelsfällen können von der Bauabteilung Zusatzinformationen nachgefordert werden.

4.3 Entscheid

Der Entscheid über die Zulassung des Gesuches wird dem Antragsteller innert einem Monat nach Eingang schriftlich mitgeteilt und ist sechs Monate gültig. Der Entscheid erfolgt -sofern eine baurechtliche Bewilligung erteilt werden muss- unter Vorbehalt einer rechtskräftigen Baubewilligung.

4.4 Auszahlung der Förderbeiträge

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Bauabnahme durch die Gemeinde zusammen mit einem externen Spezialisten. Es ist Sache des Gesuchstellers, der Bauabteilung die erforderlichen Unterlagen für die Auszahlung einzureichen.

4.5 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Bauabteilung kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich mit Antrag und Begründung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Vom Gemeinderat verabschiedet am

Gemeinderat Nürens Dorf

Der Präsident:

Der Schreiber:

F. Brunner

H. Stauch